

Baumaßnahme: Grundinstandsetzung Meiendorfer Straße

Teilbaumaßnahme: Oldenfelder Stieg bis Wildgansstraße

W/MR 21 nimmt federführend für das Bezirksamt Wandsbek zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Baumaßnahme seitens des Bezirksamtes Wandsbek positiv aufgenommen.

Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise (siehe auch Anlagen) bitten wir bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Erläuterungsbericht:**3 Vorhandener Zustand****3.1 Art und Nutzung der anliegenden Bebauung****2. Absatz**

Baustufenpläne gelten grundsätzlich als Bebauungspläne im Sinne des BauGB, nicht im Sinne des HWG. In Baustufenplänen werden keine Straßenflächen festgesetzt.

3.2 Aufteilung der Fahrbahn und Nebenflächen, Oberflächenbefestigung**4. Absatz**

Erfüllt der hier beschriebene Untergrund die Anforderung an Frostempfindlichkeitsklasse F2?

3.7 Fußgänger und Radverkehr**1. Absatz**

.....ausgeschilderten gemeinsamen Geh- und Radwegen auf den Nebenflächen statt. Es besteht Radwegbenutzungspflicht.

4 Geplanter Zustand**4.2 Aufteilung der Fahrbahn und Nebenflächen**Fahrbahn

Begründung für die gewählte Bauweise.

Nebenflächen

5. Absatz ist zu streichen.

4.6 Fußgänger- und Radwegführung

Letzter Satz im 2. Absatz ist zu streichen.

4.8 Straßenentwässerung

Im 5. Absatz wird Bezug auf Entwässerungslageplan. Dieser lag der Verschickung nicht bei. Wir bitten um Zusendung des Entwässerungslageplanes.

In diesem Abschnitt wird angegeben, dass das anfallende Regenwasser, wie im Bestand, in den Teich des Meiendorfer Grabens, (östlich der Krögerstraße) und anschließend in die Wandse abgeleitet werden soll.

Der betreffende Teich liegt im Geltungsbereich des NSG Stellmoorer Tunneltal (auch Natura 2000 Gebiet) und ist lt. FHH-Atlas ein geschütztes Biotop, ebenso wie die angrenzenden Freiflächen. Da aus dem Erläuterungsbericht nicht eindeutig erkennbar ist, ob in diesem Bereich bauliche Veränderungen oder Eingriffe während der Bauzeit erforderlich sind, ist hierzu BSU/NGE3 zu beteiligen.

Für den Fall, dass Eingriffe im Bereich des Teiches und der umliegenden Flächen vorgesehen sind, ist die Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) abzuarbeiten.

Hinweis Wasserbehörde MR 32:

Es ist aber noch zu klären, wie mit den bestehenden Anschlüssen an der Grabenverrohrung umgegangen werden kann/soll. Eine Klärung des Sachverhaltes läuft zu Zeit zwischen MR 32 und RA. Erst wenn dieser Sachverhalt geklärt ist, kann eine endgültige Zustimmung und Umsetzung der Straßenentwässerung erfolgen.

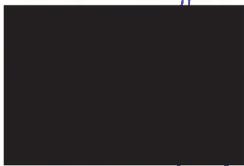
Weitere Anmerkungen und Hinweise siehe Anlage 1.

Lagepläne:

Anmerkungen zu den Lageplänen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Querschnitte:

Anmerkungen zu den Querschnitten sind der Anlage 3 zu entnehmen.



- Anlagen: 1 – 3 E-Bericht tlw., Lageplanausschnitte und Querschnitt 2-2 mit Anmerkungen
4 Stellungnahme W/VS 314
5 Stellungnahme W/VS 35